

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Schulstraße 33 · 42551 Velbert

An den
Vorsitzenden des Rates der Stadt Velbert
Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka
Thomasstr. 1
42551 Velbert

Ratsfraktion Velbert

Andreas Kanschat
Fraktionsgeschäftsführer

Geschäftsstelle
Schulstraße 33
42551 Velbert
Tel.: +49 (02051) 955 156
Fax: +49 (02051) 955 158
fraktion@gruene-velbert.de

18.08.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lukrafka,

für die Sondersitzung des Rates am 17.09.2019 zum Thema Klimaschutz stellt unsere Fraktion folgenden Antrag:

Antrag: Mehr „Wildniswald“ für Velbert

1. Die Stadt Velbert zertifiziert alle Flächen des Kommunalwaldes mit dem Nachhaltigkeitssiegel „FSC 100 %“.
2. Der Anteil von unbewirtschafteten Flächen im Kommunalwald („Wildniswäldern“) der Stadt Velbert wird jährlich um 5 % auf 50 % Gesamtflächenanteil erhöht. Bis Juli 2020 soll dem Umwelt-und Planungsausschuss dazu ein Flächenkonzept vorgelegt werden.
 - a. Grundsätzlich ist in den unbewirtschafteten Flächen jede forstliche Nutzung, wie z.B. Holzeinschlag, aber auch Neuanpflanzungen, unzulässig. Davon unbenommen sind zwingend notwendige Wegesicherungsmaßnahmen (s. BGH-Urteil VI ZR 311-11), bei denen die Holzbiomasse im Wald verbleibt.
 - b. Wenn möglich, sollen die „Wildniswälder“ mit den bestehenden definierten Schutzgebietsbezeichnungen ausgewiesen werden (z.B. FSC-Referenzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete,...).
3. Über die tatsächlich ausgewiesenen Flächen wird jährlich im Ausschuss berichtet.
4. Im Rahmen von regionaler Zusammenarbeit, soll mit den Nachbarkommunen eine Zusammenlegung der geschützten Gebiete (z.B. NSG, FSC-Referenzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete) angestrebt werden.
5. Die gefassten Beschlüsse gelten auch für die Eigenbetriebe, sofern sie über eigenen Waldbesitz verfügen.

Begründung:

Fast alle Wälder werden heutzutage intensiv forstlich genutzt. Im Wirtschaftswald erreichen die Bäume daher in der Regel nicht ihr biologisches Alter. Buchen beispielsweise werden meist im Alter von 120-140 Jahren geerntet, Eichen im Alter von 180-300 Jahren. Dies ist das Alter, in dem sie besonders gute Erträge liefern. Der Lebensraum Buchenwald ist bis zu diesem Alter jedoch relativ artenarm. Werden Buchen dagegen nicht vom Menschen genutzt, können sie ein Alter von mehr als 350 Jahren, Eichenwälder sogar mehr als 800 Jahre erreichen.

Wald, der ohne Einfluss des Menschen wachsen kann, entwickelt sich langfristig zu ausgesprochen artenreichem Lebensräumen. Insbesondere abgestorbene Bäume, das sogenannte „Totholz“, sind dabei Lebensraum für immens viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Solche natürlichen Buchen- oder Eichen-„Wildniswälder“ zeichnen sich daher durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus. Aber auch die natürliche Verjüngung des Waldes bietet einen reichen Lebensraum für viele Arten und sorgt für einen standortgerechten und dem Klimawandel angepassten Wald.

Gerade diese „Wildniswälder“ fehlen jedoch im dicht besiedelten Mitteleuropa. Die ursprünglichen Naturwälder mussten hier teilweise schon in der Antike und besonders im Mittelalter den menschlichen Nutzungsansprüchen weichen.

Ein kohärentes Netz von Wäldern, sowohl mit Alters- und Zerfallsphasen als auch entsprechend hohen Alt- und Totholzanteilen in Natura 2000-Gebieten zu etablieren, ist deshalb ein wichtiger Beitrag und ein Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auch die Europäische Union fordert ihre Mitgliedsstaaten im Rahmen der sog. „Prager Erklärung“ (2009) dazu auf, Konzepte für die Entwicklung von Wildnisgebieten zu realisieren. Die Bundes- und auch die NRW-Landesregierung geben in der Biodiversitätsstrategie das Ziel vor, 5 % der gesamten Waldfläche bzw. mindestens 10 % des öffentlichen Waldes für natürliche Entwicklung bereitzustellen. Zudem wird durch die NRW-Landesregierung eine möglichst flächendeckende Ausweisung von FSC angestrebt.

Diese Maßnahmen sind sehr effizient in Bezug auf die Erhöhung der Biodiversität, reihen sich in Europäische und Nationale Biodiversitätsstrategien ein und sind kostenneutral bzw. sparen sogar Kosten ein, da die „Wildniswälder“ keine Kosten für Pflege benötigen.

Nach neuerer Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11) ist zudem auch eine Verkehrssicherung im Wald nur noch bei atypischen Gefahren bei Kinderspielflächen, Kunstbauten, Fanggruben, gefährlichen Abgrabungen oder Parkplätzen nötig. Dies gibt den Kommunen größeren Handlungsspielraum bei der Ausweisung von Wildnisflächen.

gez.

gez.

Dr. Esther Kanschat

Martin Zöllner